

Pope, der berühmte englische Dichter und Philosoph, hat den bekannten Ausdruck gethan, man solle über die Formen des Staates Theorien streiten lassen, der am besten verfaßte sei auch der beste. So wahr diese Behauptung auch in gewissen Beziehungen ist, so wenig löst sie doch die schwierige Frage, wie es eingerichtet sei, um sich der besten Verwaltung und Leitung der Staatsmaschine zu versichern und Schutzmittel zu finden, wenn ein ungeschickter oder übel wollender Regent an die Spitze des Staatswesens tritt.

Da der Grundsatz, daß die Person des Staatsoberhauptes unverletzlich sei, (*princeps legibus solutus est*) oder nach englischem Staatsrecht: (*the king can do no wrong*) immer noch Geltung hat, so mußte man in constitutionellen Staaten, in denen die Erblichkeit der Krone statthabte und das Rechtsverhältniß zwischen Fürsten und Volk durch eine Verfassung geregelt ist, darauf bedacht sein, den gefährlichen Folgen dieses Grundsatzes möglichst vorzubeugen und an Stelle des Fürsten eine andere Person aufzufinden, die für die Handlungen des letzteren einzustehen hat und dem Volke verantwortlich zu machen ist.

Diese Betrachtung hat zu dem Systeme der Ministerverantwortlichkeit<sup>\*)</sup> und zu der Einrichtung bestimmter Gerichtshöfe geführt, die darüber zu urtheilen haben, ob die Verwalter der Krone die Verfassung verletzen und deshalb zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen seien.

Man ist dabei von der Idee ausgegangen, daß in der repräsentativen Monarchie der Souverain wirklich herrscht, daß er die oberste Entscheidung über

\*) Die hauptsächlichsten Sources über diesen Gegenstand ist folgende: Robert v. Mohl, Ueber die Verantwortlichkeit der Minister 1837. Der Vater löst die Frage vom geschichtlichen, juristischen und politischen Standpunkte aus zu Ehren. Die 702 Seiten umfassende Schrift ist seitlich veraltet. — Huberus, die Ministerverantwortlichkeit in constitutionellen Monarchien. Leipzig 1833. D. will als Gegenstand der ministeriellen Verantwortlichkeit nur die Contractionsur verfassungswidriger Verträge anerkennen, alle anderen verfassungswidrigen Handlungen aber nur der geschichtlichen Verantwortlichkeit unterwerfen. — G. J. Schurzler, der Staatsgerichtshof im Königreich Württemberg, mit Hinweisung auf die analogen Einrichtungen in andern deutschen Bundesstaaten. Tübingen 1835. — Dr. Abel's Gesammelt, das Verhältniß der Ministerverantwortlichkeit in der constitutionellen Monarchie. Berlin 1855, weisend S. 124 ff. ein vollständiges Verzeichniß der Literatur, insbesondere auch der in früheren Werken gestritten, zu finden ist. — Benjamin Constant, De la responsabilité des ministres. Paris 1814, Jeanne Marchais de Mignaux, Pégis, Rey, Cottu, Loyson, Ferris u. a.